



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Akademie Ausgezeichnete Hochschullehre**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen, Nordrhein-Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Lehre, Forschung und Wissenschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ausrichtung von Tagungen
 - b) Entwicklung und Implementierung neuer innovativer Lehrformate
 - c) Förderung von hochschulübergreifendem, interdisziplinärem Austausch,
 - d) Förderung von Nachwuchslehrenden,
 - e) Förderung der Netzwerkbildung,
 - f) Vergabe von Preisen für Innovationen in der Lehre
 - g) Verstetigung und Verbreitung von Lehrinnovationen, z. B. durch Fachvorträge und Workshops auf Tagungen oder Publikationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins nur aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (7) Der Verein darf Spendengelder einnehmen und ausgeben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.



(2) Fördermitglieder können auch juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, die die Zwecke, Aufgaben und Aktivitäten des Vereins fördern, sein.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein neues Mitglied ist aufgenommen, wenn der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt wurde.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Näheres, insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags, regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann auch ermäßigte Jahresbeiträge sowie Freistellungen von den Jahresbeiträgen vorsehen.



(2) Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Gibt es Gründe, die eine Teilnahme am SEPA-Verfahren verhindern, so muss das Mitglied selbstständig den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag überweisen. Die jeweiligen Fristen regelt die Beitragsordnung.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

(4) Neben den Mitgliedsbeiträgen steht es den Mitgliedern frei, dem Verein die Erbringung von Dienstleistungen anzubieten. Es können auch Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender oder die Spenderin nähere Bestimmungen treffen kann. Eine Verrechnung des Gegenwertes der Dienstleistungen mit den Mitgliedsbeiträgen ist nicht gestattet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(5) Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Hauptvorstand (bestehend aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seinem Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in) sowie bis zu drei Beisitzer/innen.

(2) Die/Der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in (und die/der Schatzmeister/in) vertreten den Verein im Außenverhältnis jeweils allein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln oder en bloc für 3 Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, soll der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Macht der Vorstand hiervon keinen Gebrauch, bleibt der Vorstand beschlussfähig.



§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform, einschließlich E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen.

(2) Vorstandssitzungen können in Präsenz, fernmündlich (insbesondere mittels Telefon- und/oder Videokonferenzschaltung) oder durch eine Kombination aus Präsenz- und fernmündlicher Veranstaltung abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Vorstandsmitglied an der Vorstandssitzung teilnehmen, den Ausführungen jedes anderen Vorstandsmitglieds folgen und sich zu den Beschlussgegenständen äußern kann.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptvorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des anwesenden Vorstands. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer/innen, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin die Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform i. S. d. § 126b BGB abgegeben haben. Für die erforderlichen



Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Vorstandssitzungen gemäß § 9 (3).

§ 10 Kassenprüfer

Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Gewählte Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand/der Vorstandschaft angehören. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen u.a. in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist von der/vom Schriftführer/in eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied in Textform nichts anderes mitgeteilt hat.

(2) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, fernmündlich (insbesondere mittels Telefon- und/oder Videokonferenzschaltung) oder durch eine Kombination aus Präsenz- und fernmündlicher Veranstaltung abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Vereinsmitglied an der Versammlung teilnehmen, den Ausführungen jedes anderen Vereinsmitglieds folgen und sich zu den Beschlussgegenständen und Abstimmungen äußern kann.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur



Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in und bei deren/dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden/r Versammlungsleiter/in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse können online gefasst werden.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat/innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/vom Protokollführenden und von der/vom Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§14 Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Gestaltung und Ausrichtung der Aktivitäten des Vereins. Dabei leistet er insbesondere konzeptionelle, inhaltliche und organisatorische Arbeit und schafft so eine fachliche Grundlage für die Entscheidungen des Vorstands.



- (2) Der Beirat kann aus maximal 12 Beiratsmitgliedern bestehen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Funktion als Beirat.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (6) Beiratsversammlungen können in Präsenz, fernmündlich (insbesondere mittels Telefon- und/oder Videokonferenzschaltung) oder durch eine Kombination aus Präsenz- und fernmündlicher Veranstaltung mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 dieser Satzung niedergelegten Zwecke zu verwenden hat. Die auflösende Versammlung beschließt, wie dies ausgeführt wird.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



Beitragsordnung der Akademie *Ausgezeichnete Hochschullehre*

1. Präambel

- 1.1 Diese Beitragsordnung tritt am 26.09.2024 in Kraft. Sie wird auf Grundlage der bei Gründung beschlossenen Satzung (die „**Gründungssatzung**“) beschlossen.
- 1.2 Die in der Gründungssatzung definierten Begriffe haben in dieser Beitragsordnung dieselbe Bedeutung.
- 1.3 Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- 1.4 Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Höhe des Mitgliedsbeitrags

- 2.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt pro ordentlichem Mitglied EUR 50. Für Fördermitglieder beträgt der Beitrag EUR 100 für natürliche Personen und EUR 1000 für juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen.
- 2.2 Ein Mitglied kann auf Antrag einen reduzierten Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr zahlen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen werden kann.
- 2.3 Für Fördermitglieder, die in der Gründungssitzung teilnehmen, reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag nach Abschnitt 2.1 auf EUR 0.

3. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und wird innerhalb von dreißig (30) Bankarbeitstagen nach Jahresbeginn mittels Lastschriftverfahren zu Gunsten des Vereins Akademie *Ausgezeichnete Hochschullehre* (Gläubiger-ID¹) eingezogen.
- 3.2 Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals für das Kalenderjahr 2025 mit Gründung des Vereins fällig.

¹ **Note:** nach Kontoöffnung Bankdaten ergänzen